



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.03.2023

Nr. 3a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals zum Graal	84
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	85
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals St. Nikolaihof	85
	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 26.03.2023	86
	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 07.05.2023	89
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 01.05.2018, zuletzt geändert am 06.03.2023	91

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Die Beschlüsse über die Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 119 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen der treuhänderisch verwalteten Stiftungen Zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof für das Haushaltsjahr 2023 vom Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15.03.2023 unter dem Az.: 32.11 - 10302-355022 (2023) erteilt.

Eine Genehmigung des Beschlusses für das Hospital Zum Graal ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	530.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	510.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.800 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	500.600 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 22. Dezember 2022

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.321.150 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.085.650 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.313.850 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.947.250 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.474.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	214.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 22. Dezember 2022

gez. Kalisch

Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2023 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	800.450 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	569.250 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.350 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	455.750 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro

der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.205.600 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	96.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 780.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 22. Dezember 2022

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 26.03.2023

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **26. März 2023, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“**

in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

26. März 2023, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 26. März 2023 wird der Tag „Lüneburg bewegt sich“ sein. „Lüneburg bewegt sich“ wurde erstmalig im Jahr 2015 durchgeführt und ist somit als Veranstaltungsreihe fest im Kalender der Lüneburger und Besucher der Stadt verankert. Auch in diesem Jahr wird mit einer großen Automobil- und Fahrradausstellung in der gesamten Lüneburger Innenstadt geworben. Die hiesigen Unternehmen haben die Möglichkeit, auf ihre neuste Technik aufmerksam zu machen und den Besuchern dieser Veranstaltung Alternativen im Bereich der Fortbewegung aufzuzeigen.

Der Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr können alle Besucher an über 20 Marktständen

Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kunden einfallen.

Auch die **Fahrrad-Ausstellung**, die **Automobil-Ausstellung** sowie die weiteren **allgemeinen Aussteller** sind ein wichtiger Teil des Erlebnis-Sonntags am 26. März 2023.

Bei der Fahrrad-Ausstellung stellen die Unternehmen bikepark, Bike & Outdoor Company ihre neusten Modelle der Saison vor. Zu finden sind die Händler um den Marktplatz und auf dem Platz Am Sande vor der IHK Lüneburg-Wolfsburg.

Bei der Automobil-Ausstellung präsentieren sich die Autohäuser Audi Zentrum Lüneburg, Autozentrum Uelzener Straße Dannacker & Laudien für Seat und VW, B&K, Mitsubishi Motors Autohaus Wolfgang Kiehn, Autohaus Harke Honda und Anker Busreisen den Besuchern mit einer großen Vielfalt an bekannten Marken an verschiedenen Standorten (um den Marktplatz, Bäckerstraße, Grapengießstraße, An der Münze, Am Sande) in der Lüneburger Innenstadt, um die neusten Modelle und Innovationen im Segment der Elektromobilität vorzustellen.

In der Bäckerstraße, Grapengießstraße und auf dem Platz Am Sande präsentieren sich zusätzlich hiesige Unternehmen sowie Lüneburger Sportvereine in Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Lüneburg e.V.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zu den Erlebnis-Sonntagen in den Jahren 2018/2019 wird mit einer Besucheranzahl von 25.000 bis 30.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sind sonntägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und, um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. In diesen Zeiten ist es weiterhin von großer Bedeutung, den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel wäre zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Die Großveranstaltung prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLOffVZG gemäß § 5 NLOffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am **23.03.2023** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Dorn, Telefon 04131 – 309 3276 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 26. März 2023 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen persönlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 20.03.2023

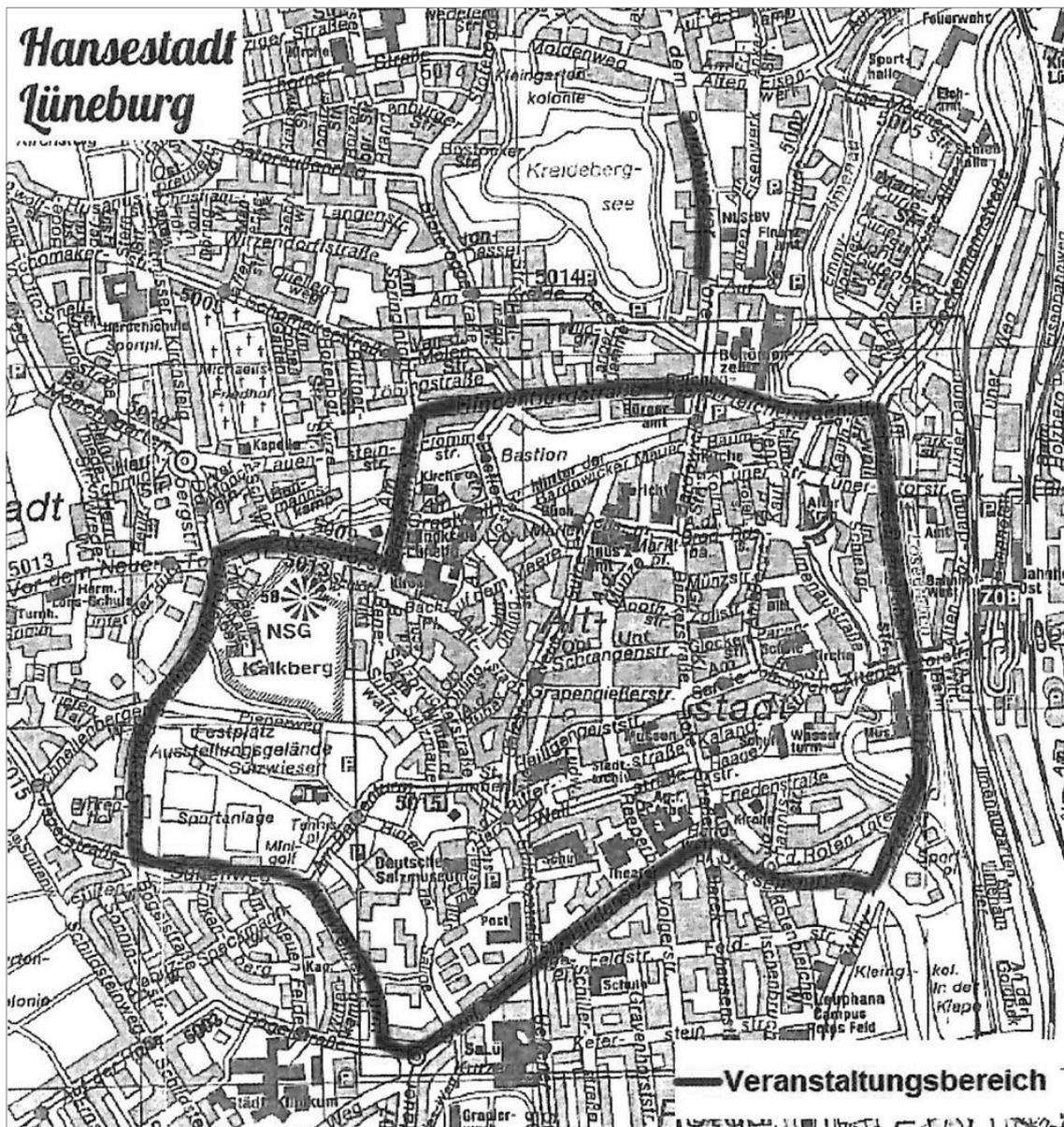
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NlÖffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Veröffentlicht am 23.03.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. [3a].

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 07.05.2023

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **07. Mai 2023, Anlässe:** „Tag der Straßenmusik“, „Lüneburger Wochenmarkt“, „Lüneburger Chorfestival“, „17. Lüneburger Selbsthilfetag 2023“, „Freiluftausstellung Tag der Kunst“

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigter des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

07. Mai 2023, Anlässe: „Tag der Straßenmusik“, „Lüneburger Wochenmarkt“, „Lüneburger Chorfestival“, „17. Lüneburger Selbsthilfetag 2023“, „Freiluftausstellung Tag der Kunst“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 07. Mai 2023 wird der „Tag der Straßenmusik“ sein. Der „Tag der Straßenmusik“ wurde erstmalig zum Erlebnis-Sonntag im Jahr 2013 durchgeführt und ist somit als Veranstaltungsreihe fest im Kalender der Lüneburger und Besucher der Stadt verankert. Für diese Veranstaltung wird vermehrt auf Musiker der Region zurückgegriffen. Zehn Musik-Spots verteilt in der gesamten Lüneburger Innenstadt werden von über 10 Bands und Singer-Songwritern im Rotationsprinzip angelaufen. So haben die Musiker mindestens drei Auftritte an verschiedenen Locations in den Lüneburger Einkaufsstraßen. Neben den A-Lagen, wie z.B. die Bäckerstraße oder die Grapengießerstraße, werden auch die Nebenlagen mit in das Konzept eingebunden. So wird u.a. in der Straße Am Berge und in der Schragenstraße ein Musikpunkt eingerichtet, damit sich die Besucher der Veranstaltung im gesamten Innenstadtbereich verteilen. Um das ganze Thema bestmöglich für den Besucher aufzugreifen, spielen auf den Hauptplätzen Am Sande und auf dem Marktplatz in dem gesamten Zeitraum Musiker.

Der **Lüneburger Wochenmarkt** findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen der Stadt statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr können alle Besucher an über 50 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas Besonderes für ihre Kunden und Besucher der Stadt zu dieser Veranstaltung einfallen.

Passend zum oben genannten Thema hat der Kreis-Chorverband Lüneburg e.V. im Jahr 2018 erstmalig das **1. Lüneburger Chorfestival** durchgeführt. Auf einer großen Bühne im Lüneburger Glockenhof haben verschiedene Chöre aus der Region ihr Können gezeigt. Auch die Chöre hatten die Möglichkeit auf den Musikspots des Straßenmusikfestivals zu spielen. Dies wurde sehr gut angenommen und der Besucher hatte somit die Möglichkeit eine Vielzahl an Musikrichtungen zu erleben.

Zeitgleich findet der **17. Lüneburger Selbsthilfetag** auf dem Markt statt. Mit „Musik für die Seele“ lädt die Selbsthilfe-Kontaktstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gemeinsam mit den Selbsthilfegruppen aus Hansestadt und Landkreis ein, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in Kontakt zu kommen. Schwerpunkte der Gruppen sind unter anderem chronische Erkrankungen wie Alzheimer und Diabetes sowie die Bewältigung psychischer und sozialer Probleme und Suchterkrankungen. Mit Aktiven ins Gespräch kommen und einen Einblick in die Vielfalt der Selbsthilfe zu bekommen sind die Schwerpunkte an diesem Tag. Ein abwechslungsreiches Programm sorgt für gute Unterhaltung.

Zusätzlich zeigen Lüneburger Künstlerinnen bei der **Freiluftausstellung „Tag der Kunst“**, was Sie zu bieten haben! Auf dem Platz Am Sande wird zum Erlebnis-Sonntag im Mai ein Bereich für Kunstschaffende eingerichtet. Hier zeigt der Lüneburger Kunstkreis 2012 was ihre über 40 Mitglieder zu bieten haben. Neben Malern, Grafikern, Fotografen, Puppenkünstlern und Kalligrafen wird den Besuchern auch etwas Musikalisches geboten.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zu den Erlebnis-Sonntagen in den Jahren 2018/2019 wird mit einer Besucheranzahl von 25.000 bis 30.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sind sonntägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und, um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. In diesen Zeiten ist es weiterhin von großer Bedeutung, den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel wäre zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Die Großveranstaltung prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am **23.03.2023** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Dorn, Bereichsleiter des Bereiches Ordnung und Verkehr, Telefon 04131 – 309 3276.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 07. Mai 2023 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 20.03.2023

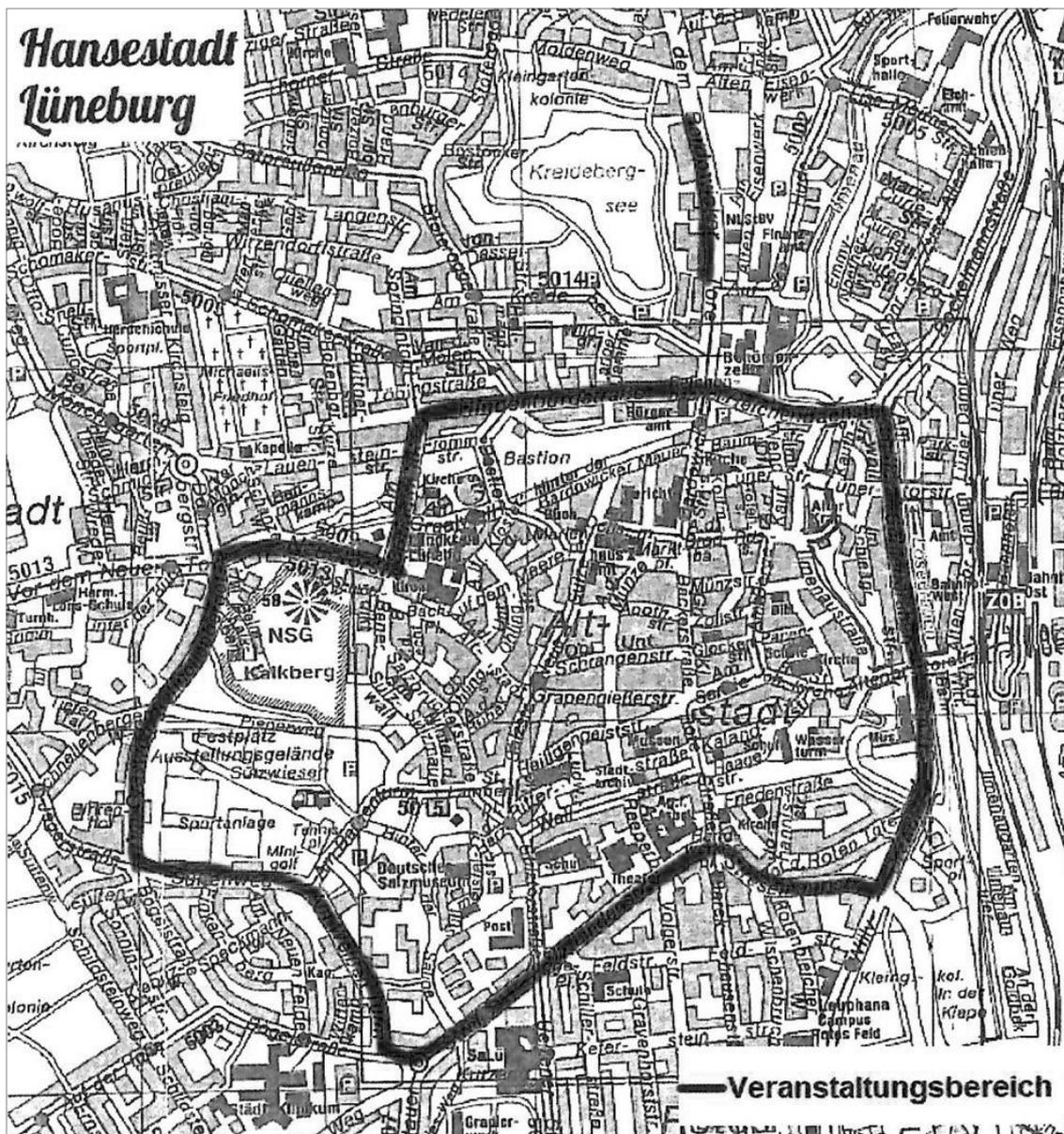
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Veröffentlicht am 23.03.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. [3a].

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg (Feuerwehrsatzung - FwS) vom 01.05.2018, zuletzt geändert am 06.03.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am 06.03.2023 beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Hansestadt Lüneburg nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) übertragenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Hansestadt Lüneburg oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung der Stadt Lüneburg für die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister“ zu beachten.
- 3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).
- 4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.
- 5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- 1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- 2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- 1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.
- 2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- 4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- 2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.
- 3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- 4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- 6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrewesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 9) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkommandos sind nur die in Absatz 2 Buchst. a) – d) genannten Personen. Die Gewichtung ihrer Stimmen ist wie folgt geregelt:
- | | |
|--|-----------|
| - Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - Ortsbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - Zugführer/in | 1 Stimme |
- Weitere bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.
- 10) Bei Abstimmungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer zweiten Stellvertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 haben die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Stadtbrandmeister kein Stimmrecht.
- 11) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.
- 12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

- 2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- 3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der ersten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.
- 4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.
- 5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.
Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.
- 3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- 1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.
- 3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- 4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- 5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 9 a Hauptberufliche Wachbereitschaft

- 1) Die Hansestadt Lüneburg kann nach 14 NBrandSchG ohne Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken.
- 2) Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich. Damit bildet die Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ in der freiwilligen Feuerwehr kraft Gesetzes neben der Einsatzabteilung der ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr tätigen Mitglieder eine weitere eigene Einsatzabteilung. Gleichwohl sind die Mitglieder der Hauptberufliche Wachbereitschaft nicht kraft Gesetzes Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 3) Die Hauptberufliche Wachbereitschaft kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes unterstützt werden. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden durch eine gesonderte Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- 1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- 2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- 1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

- 2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- 5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

- 1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- 2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- 2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).
- 6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- 2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären
- 5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
 2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
 7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat
 8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.
- 7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.

Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.
- 8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- 10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- 11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 21.07.2021 außer Kraft.

Lüneburg, 22.03.2023

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin